

BESUCHERORDNUNG

ACHTUNG: Fabrikbesichtigungen sind leider für ältere Personen, solche mit Rollatoren und in Ihrer Fortbewegung eingeschränkt, nicht geeignet. Es stehen keine Warteräume zur Verfügung.

1. Der Besuch unter fachkundiger Führung kann nur auf Anmeldung und im ausdrücklichen Einverständnis mit der Schweizer Zucker AG erfolgen.
2. Fabrikbesichtigungen werden während der Rübenverarbeitungskampagne von Mitte Oktober bis Anfang Dezember durchgeführt.
3. Die Besucher versammeln sich vor dem Zivilschutzgebäude Parkplatz (→ s. gelbe Tafeln: Besucher, Diarama) in Aarberg oder beim Besucherzentrum in Frauenfeld, direkt neben dem Parkplatz
4. Für Autos und Cars sind speziell markierte Besucherparkplätze vorhanden.
5. Die vereinbarte Ankunftszeit ist einzuhalten. Verspätetes Eintreffen kann zur Folge haben, dass die Besucher nicht mehr empfangen werden können.
6. Die Besichtigung dauert ca. zwei Stunden (inkl. Filmvorführung).
7. Aus Sicherheitsgründen können **Schulklassen und Homeschooling-Gruppen erst ab der 8. Klasse (ab 14 Jahre)** in Begleitung einer für die Gruppe verantwortlichen Lehrperson an einer Besichtigung teilnehmen.
8. **Aus Sicherheitsgründen ist der Zutritt für Kinder unter 10 Jahren nicht gestattet (Ausweisekontrolle).** Kinder im Alter von 10 bis 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen teilnehmen (max. drei Kinder pro Begleitperson).
9. Der **Rundgang erfolgt ausnahmslos zu Fuss** → Liftmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Personen, die in ihrer Fortbewegung eingeschränkt sind, sollten auf die Besichtigung resp. Rundgang verzichten. Wir haben keine Aufenthaltsräume.
10. Alle Teilnehmer müssen während des gesamten Rundgangs Helme und Leuchtwesten tragen.
11. **Das Fotografieren von Mitarbeitern der Schweizer Zucker AG sowie anderer externer Personen im Werk ist ohne deren Erlaubnis untersagt.** Ebenso ist das Fotografieren der Leitstände verboten; entsprechende Hinweise sind angebracht.
12. Die Besucher haben sich an die Weisungen des Fabrikführers und des Personals der Schweizer Zucker AG zu halten.
13. In allen Gebäuden herrscht **striktes Rauchverbot**.

Es dürfen keine Maschinen, Apparate, elektrische Anlagen usw. berührt werden. Die Schweizer Zucker AG lehnt jegliche Haftung von Unfällen an Besuchern ab, sei es als Folge der Nichtbeachtung der Besuchsordnung oder als Folge anderer Unfälle, die sich während der Besuchszeit durch höhere Gewalt, Explosion, Brandausbruch oder in anderer Weise ereignen können. Für Schäden, die von Besuchern verursacht werden, müssen die Verantwortlichen haftbar gemacht werden.